

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

per LVN
An die

Regierungspräsidien
Referat 31
Referat 35
Referat 81

Datum 27.09.2017
Name Dr. Krusholz
Durchwahl 0711 126-2184
Aktenzeichen 33-9122.50
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Zweckverbände für die Beseitigung
tierischer Nebenprodukte
ztn-Neckar Franken
ZTN SÜD

**Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen;
Einrichtung von Verwahrstellen zur Sammlung von verendeten Wildschweinen und
Tierkörperteilen im Rahmen der Prävention und bei Ausbruch der ASP;
Teilkostenerstattung aus Landesmitteln**

Erlass der Task Force Tierseuchenbekämpfung vom 10.07.2017, Az.: SES-9122.00

Anlagen

1. Aufstellung des gemeldeten Bedarfs neueinzurichtender Verwahrstellen sowie Ausstattung bereits bestehender geeigneter Verwahrstellen mit zusätzlichen Containern auf Grundlage der Rückläufe zum Erlass der Task Force Tierseuchenbekämpfung vom 10.07.2017, Az.. SES-9122.00 pro Regierungsbezirk, Meldetabelle zur Ermittlung des exakten Bedarfs
2. Ausstattung von Verwahrstellen (LRA Karlsruhe)

1. Grundsätzliches zur Einrichtung von Verwahrstellen

Gemäß Art. 16 der RL 2002/60/EG des Rates vom 27.06.2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission innerhalb von 90 Tagen nach Bestätigung eines Primärfalls der ASP bei Wildschweinen einen schriftlichen Plan mit den Maßnahmen zur Tilgung der Seuche in den ausgewiesenen Gebieten und den Maßnahmen für in diesen Gebieten gelegenen Schweinehaltungsbetrieben vorzulegen. Die sachgerechte Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (Aufbruch, Schwarten etc.), von Tierkörpern verendeter Tiere und ggf. erlegter Tiere im gefährdeten Bezirk ist zentraler Bestandteil des zurzeit in Erstellung befindlichen baden-württembergischen ASP-Tilgungsplans.

In Vorbereitung eines möglichen ASP-Ausbruches ist es daher erforderlich, ein flächendeckendes Netz von sogenannten Verwahrstellen zur Sammlung von verendeten oder erlegten Wildschweinen und Tierkörperteilen einzurichten. Bei Wildtieren, für die der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind, handelt es sich um Material der Kategorie 1 gemäß Art. 8 Buchst. a) v) der VO (EG) Nr. 1069/2009. Gemäß § 3 Satz 2 des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes unterliegt dieses Material der Beseitigungspflicht. Zuständig für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 sind in Baden-Württemberg die Zweckverbände für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte (ztn Neckar-Franken und ZTN SÜD). Die Kategorisierung von Wildtieren und Wildtierkörperteilen als Material der Kategorie 1 erfolgt im Fall des Auftretens der ASP bei Wildschweinen in den tierseuchenrechtlich gemäßregelten Gebieten (gefährdeter Bezirk, Pufferzone). Es ist daher erforderlich, für den Fall des Auftretens der ASP, Stellen einzurichten, in denen das beseitigungspflichtige Material zur Abholung durch die Zweckverbände unter Einhaltung der seuchenhygienischen Bedingungen bereitgestellt wird. Dieses entspricht auch den Vorgaben der EU-Kommission, die eine unschädliche Beseitigung verendeter und auf ASP positiv getesteter Tierkörper bei Ausbruch der ASP vorsehen. Da es sich bei den Verwahrstellen um Anfallsorte handelt, in denen beseitigungspflichtiges Material zur Beseitigung bereitgestellt wird, erfolgt keine Zulassung bzw. Registrierung der Verwahrstellen nach TNP-Recht.

Die Einrichtung der Verwahrstellen bereits in seuchenfreien Zeiten ist notwendig, um auch im Rahmen der Seuchenprävention die seuchenhygienische Entsorgung von Tierkörpern und Tierkörperteilen sicherzustellen.

Bei Festlegung der Restriktionszonen ist es erforderlich, dass die Verwahrstellen innerhalb der jeweiligen Restriktionsgebiete liegen. Bei Einrichtung eines flächendeckenden Netzes von Verwahrstellen besteht dann die Möglichkeit, den gefährdeten Bezirk im Seuchenfall so klein wie möglich auszuweisen. Hierbei ist zu beachten, dass die Entsorgung der tieri-

schen Nebenprodukte über Wildkammern bzw. Wildsammelstellen aus Gründen der Lebensmittelhygiene sowie zur Vermeidung einer Kreuzkontamination im Tierseuchenfall nicht möglich ist.

2. Erhebung des Ist-Zustandes

Durch die Task Force Tierseuchenbekämpfung B.W. wurde in Abstimmung mit dem MLR mit o.g. Erlass der Ist-Zustand der bereits im Land bestehenden und seuchenhygienisch geeigneten Verwahrstellen erhoben. Nach dieser ersten übergreifenden Erhebung sowie Bewertung durch die unteren Verwaltungsbehörden und die Task Force bestehen im Land bisher nur ca. 81 grundsätzlich geeignete Verwahrstellen. Gleichzeitig wurde bei den unteren Verwaltungsbehörden der Bedarf an zusätzlichen Verwahrstellen abgefragt. Um eine flächendeckende Entsorgung von Tierkörpern und Tierkörperteilen insbesondere von Schwarzwild sicherzustellen, sollten Verwahrstellen in räumlicher Entfernung von ca. 15 - 20 km eingerichtet werden und sich u.a. an der regionalen Jagdstrecke orientieren. Durch die unteren Verwaltungsbehörden wurde als Rücklauf zu o.g. Erlass ein Bedarf an ca. 152 zusätzlichen Verwahrstellen gemeldet (ca. 143 bei den Landratsämtern). Des Weiteren wurde ausgewertet, welche der als grundsätzlich als geeignet bewerteten Verwahrstellen, erweiterbar sind, d.h. ob dort weitere Container aufgestellt werden können. Aufgrund der Rückmeldungen zur Erweiterbarkeit der bereits bestehenden Verwahrstellen wurde ein zusätzlicher Bedarf an Containern ermittelt.

Es handelt sich hierbei um eine erste grobe Einschätzung aufgrund der bisher durch die Task Force erhobenen Daten und der anschließenden Auswertung durch die Task Force und das MLR. In einigen Fällen wurden Verwahrstellen, die von den unteren Verwaltungsbehörden als geeignet befunden wurden, abschließend als nicht geeignet beurteilt, da sich diese z.B. in der Nähe von Wildkammern befinden oder nicht mit einer Kühlmöglichkeit ausgestattet sind. Die als grundsätzlich geeignet befundenen Verwahrstellen wurden in der Tabelle in Anlage 1 (Auswertung jeweils pro Regierungsbezirk) mit grüner Farbe dargestellt. Eine abschließende Bewertung kann jedoch nur durch die unteren Verwaltungsbehörden vor Ort erfolgen. So können Stellen, die von der Task Force / dem MLR vorerst als nicht geeignet eingeschätzt wurden (rote Markierung), tatsächlich bei entsprechender Ausstattung geeignet sein. Zur Erhebung des exakten Bedarfs und der im Detail geplanten Anschaffungen siehe Nr. 5.

Eine Aufstellung des durch die unteren Verwaltungsbehörden gemeldeten Bedarfs (Aufstellung für den jeweiligen Regierungsbezirk) gibt die Aufstellung in Anlage 1.

3. Kostenerstattung zur Einrichtung von Verwahrstellen

Die Einrichtung einer Verwahrstelle kostet durchschnittlich ca. 15.000 € (siehe Anlage 2 "Verwahrstellen Karlsruher Modell"). In diesen Kosten sind sowohl die Kosten für Baumaßnahmen als auch Kosten für das nötige Equipment enthalten. Nicht enthalten sind hierbei eventuell anfallende Personalkosten, die Entsorgungskosten für die Tierkörper- und Tierkörperteile sowie Betriebskosten.

Kernstück der Verwahrstellen sind Kühlzellen, in denen Sammelbehälter (in der Regel 2 Müllgroßbehälter à 240 l.) zur Aufbewahrung von Tierkörpern bzw. -teilen bis zur Abholung durch die Zweckverbände für tierische Nebenprodukte unter hygienischen Bedingungen gelagert werden können. Zusätzlich müssen für den Krisenfall (ungekühlte) Edelstahlcontainer für die Erfassung von ganzen Tierkörpern bereitstehen, welche in kurzen Zeitabständen von den Zweckverbänden abgeholt werden. Solche Edelstahlcontainer fehlen zum Teil auch noch in den bereits vorhandenen und als geeignet befundenen Verwahrstellen (siehe oben). Diese Container sollen auch bereits in Friedenszeiten für die Erfassung größerer Tierkörper zur Verfügung stehen.

Das Land erstattet die Einrichtung von den als Bedarf gemeldeten ca. 143 Verwahrstellen bei den Landratsämtern mit einem maximalen Sockelbetrag von 6.000 € pro einzurichtender Stelle. Die Höhe des Sockelbetrags pro Verwahrstelle setzt sich aus dem Preis für die Beschaffung einer Kühlzelle (ca. 3.800 Euro/Stück) und eines 1,1 m³-Edelstahlcontainers (ca. 2.200 Euro/Stück) zusammen. Die Landratsämter übernehmen die Kosten für die baulichen Voraussetzungen, die anfallenden Betriebskosten sowie eventuell anfallende Personalkosten.

Zusätzlich werden noch fehlende 1,1 m³-Edelstahlcontainer in den bereits vorhandenen Verwahrstellen aus Landesmitteln bezahlt. Eine Beschaffung der Edelstahlcontainer in Friedenszeiten ist insbesondere geboten, da es sich um Spezialanfertigungen handelt und diese nach Aussage von Experten bei Ausbruch der Seuche nicht mehr in ausreichender Menge verfügbar sein dürften.

Die Beschaffung des Equipments erfolgt auf Grundlage des § 52 Abs. 2 Landkreisordnung (LKrO) einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten durch die Landratsämter unter Einhaltung der in Nr. 4 aufgeführten Voraussetzungen. Die verfahrenstechnische Abwicklung der Finanzierung an die Landkreise erfolgt durch die Regierungspräsidien. Da die Kostenerstattung aus Kapitel 0826 Titelgruppe 74 erfolgt, ist eine Kostenerstattung nur für die Landratsämter möglich.

Die Kostenerstattung kann grundsätzlich nur für das Kalenderjahr 2017 gewährt werden. Daher ist es erforderlich, die Rechnungen für Kühlzellen bzw. Container bis spätestens **15.12.2017** beim zuständigen Regierungspräsidium zur Kostenerstattung einzureichen.

Als Ersatz für die Vorlage von Rechnungen ist auch der Nachweis einer verbindlichen Bestellung ausreichend. Nur in einzelnen Ausnahmefällen kann auch eine Kostenerstattung noch im Kalenderjahr 2018 gewährt werden.

4. Einzuhaltende Vorgaben als Voraussetzung für die Kostenerstattung durch das Land

Die im Folgenden genannten Voraussetzungen müssen bei der Beschaffung durch die Landratsämter eingehalten werden, damit eine Kostenerstattung in Höhe des in Nr. 3 genannten Kostenvolumens aus Landesmitteln gewährt werden kann:

4.1. Voraussetzungen für die Beschaffung der Kühlzelle

Die zu beschaffende Kühlzelle hat mindestens eine Kapazität von 1800 x 1200 x 2110 mm/980 l, um mindestens zwei Müllgroßbehälter à 240 l aufnehmen zu können. Als Beispiel einer geeigneten Kühlzelle wird das Modell "Viessmann Wildkühlzelle Technik Fa. Landig mit Seitenkühlaggregat" der Fa. Landig (www.landig.com) genannt. Dieses Modell ist in den Verwahrstellen des Landkreises Karlsruhe im Einsatz. Es ist auch die Beschaffung größerer Kühlzellen möglich. Bei der Beschaffung größerer Kühlzellen wäre auch die Kühlung ganzer Tierkörper möglich. Der Landeszuschuss für die Beschaffung von Kühlzelle + Container beträgt jedoch maximal 6.000 Euro pro einzurichtender Verwahrstelle. Als Ansprechpartner bei der Auswahl der Produkte steht die Task Force Tierseuchenbekämpfung z.B. Herr Dr. Wittenberg zur Verfügung.

4.2. Voraussetzungen für die Beschaffung der Edelstahlcontainer

Der zu beschaffende 1,1 m³-Edelstahlcontainer hat folgende Abmessungen:

Länge im lichten: ca. 1.900 mm
Breite im lichten ca. 780/750 mm
Höhe im lichten ca. 890 mm
Behälterinhalt ca. 980 l

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass größere Container durch beide Zweckverbände für tierische Nebenprodukte nicht geladen werden können (alleinige Ladung von 240 l- Müllgroßbehältern und 1,1m³-Containern möglich).

Eine Containerabdeckung (Edelstahlklappdeckel) wird empfohlen. Gute Erfahrungen bestehen bei den Zweckverbänden für tierische Nebenprodukte mit den Containern der Fa. Loosen (www.loosen-fahrzeugbau.de).

4.3. Zeitliche Vorgaben für die Beschaffung bzw. Bestellung in 2017

Voraussetzung für die Kostenerstattung aus Landesmitteln in Höhe des in Nr. 3 genannten Kostenvolumens ist, dass die Beschaffung bzw. Bestellung der Kühlzellen bzw. Container im Kalenderjahr 2017 erfolgt.

4.4. Einhaltung der baulichen Voraussetzungen

Die Verwahrstellen sollten an geeigneten, bestehenden Objekten (wie z.B. Bauhöfen, Kläranlagen) eingerichtet werden, an denen bereits die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist. Eine Einrichtung auf Privatgelände ist nicht möglich. Bei der Einrichtung der Verwahrstelle sollten mindestens folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- gute und leichte Erreichbarkeit der Verwahrstelle
- Anfahrt möglich für einen LKW der Zweckverbände für tierische Nebenprodukte
- Wasser,- Abwasseranschluss
- Stromanschluss
- Gewährleistung der ständigen Zugänglichkeit für Jäger (z.B. durch Aushändigung von Schlüsseln oder Chips an die betroffenen Jäger)

Eine Orientierung bietet die Aufstellung auf Seite 2 in Anlage 2 (die Einhaltung aller in der Anlage aufgeführten Kriterien ist **nicht** erforderlich).

Bei der Einrichtung der Verwahrstellen ist darauf zu achten, dass sich keine Schweine haltenden Betriebe o.ä. Einrichtung in direkter Nähe befinden.

Eine Kostenerstattung aus Landesmitteln für die Durchführung der oben beschriebenen baulichen Maßnahmen ist nicht möglich.

5. Ermittlung des exakten Bedarfs und Meldung über die Regierungspräsidien an das MLR bis zum 27.10.2017

Die Regierungspräsidien werden gebeten die Veterinärämter, unteren Forstbehörden sowie die unteren Jagdbehörden durch Weiterleitung dieses Schreibens zu informieren sowie den exakten Bedarf zu ermitteln.

In Auswertung der Rückläufe zu o.g. Erlass wurden die in Anlage 1 aufgeführten Daten ermittelt. Diese enthalten aufgrund der der ASP-Situation geschuldeten kurzen Meldefrist und der Terminierung der Abfrage kurz vor der Sommerpause noch teilweise erhebliche Ungenauigkeiten (z.B. konnte in vielen Fällen eine Vor-Ort-Begehung nicht durchgeführt werden). Daher ist es z.B. möglich, dass bisher als nicht geeignet eingestufte Verwahrstellen durch Anschaffung von Kühlzellen/Containern oder Durchführung bauliche Maßnahmen zukünftig durch die untere Verwaltungsbehörde als geeignet eingestuft werden. Eine endgültige Feststellung der Eignung kann nur durch die untere Verwaltungsbehörde erfolgen.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, den genauen Bedarf und Umfang der geplanten Anschaffungen an Kühlzellen und Containern bei den Landratsämtern unter Einhaltung der in Nr. 4 genannten Voraussetzungen abschließend zu ermitteln und dem MLR (Poststelle@MLR.BWL.DE) unter nachrichtlicher Beteiligung der Task Force (VLTTFTS@RPT.BWL.DE) bis zum Freitag, **27.10.2017** für den jeweiligen Regierungsbezirk zu melden. Grundlage der Meldung ist die Tabelle in Anlage 1. Die Meldung des exakten Bedarfs pro Landratsamt und pro Verwahrstelle erfolgt durch Ausfüllen der Tabellenspalten R/S/T und U in der jeweiligen Zeile der angegebenen Verwahrstelle. Die abschließende und verbindliche Bedarfsabklärung ist im Vorfeld der Meldung innerhalb der Landratsämter zwischen Veterinäramt, Jagd- und Forstbehörde abzustimmen. Hierbei sollten auch die möglichen Folgekosten für den Betrieb der Verwahrstelle thematisiert werden. Das MLR bittet die Unteren Verwaltungsbehörden ferner darum, bereits jetzt Konzepte für den Betrieb der Verwahrstellen zu erarbeiten und diese mit der örtlichen Jägerschaft bzw. den Gemeinden, die Örtlichkeiten für die Verwahrstellen zur Verfügung stellen, abzustimmen. Dieses Thema wird auch auf der großen Dienstversammlung der Veterinärverwaltung am 26.10.2017 behandelt werden.

Nach Auswertung der Rückläufe, werden in einem Folgeerlass die unteren Verwaltungsbehörden über die zur Verfügung gestellten Mittel informiert, sodass anschließend die entsprechenden Beschaffungen/Bestellung kurzfristig durchgeführt werden können. Eine Bestellung vor Auswertung der exakten Bedarfsermittlung ist nur nach Rücksprache mit dem MLR möglich.

6. Ergänzende Hinweise zu weiteren Vorbereitungen im Bereich der Seuchenprävention

Zur Verringerung des Seuchenrisikos kommt der Absenkung der Wildschweindichte eine zentrale Bedeutung zu. Das MLR hat daher einen landesweiten Runden Tisch Schwarzwild mit verschiedenen Facharbeitsgruppen ins Leben gerufen und arbeitet für die Prävention und für den Seuchenfall jagdliche Strategien aus. Dies betrifft u.a. die Verbesserung der Infrastruktur für Bewegungsjagden sowie den Abbau tatsächlicher Hemmnisse der Schwarzwildbejagung (Bsp. zeitnahe, kostenlose verkehrsrechtliche Anordnungen; Verbesserung der Möglichkeiten der Wildbretvermarktung).

Zusätzlich sind u.a. folgende weitere Maßnahmen in Vorbereitung:

- Frühzeitige Erkennung eines Ausbruches insbesondere bei Wildschweinen durch Durchführung verstärkter Monitoringuntersuchungen
- Erstellung und Optimierung von Notfallplänen für den Fall des Ausbruches im Wildschein- bzw. Hausschweinbereich
- Durchführung verstärkter Biosicherheitsmaßnahmen in der Schweinehaltung

gez. Dr. Kuhn